Anhang G

Gegenseitige Leistungsbeziehungen

Achtung!

Bei Vertragsschluss bilateral abzustimmen!

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc
Gelöscht: 03.08.2007

Inhaltsverzeichnis

TEIL 1

1 VEREINBARTE ZSB UND VEREINBARTE INDIVIDUELLE EZB 1

2 VEREINBARTE ERSATZ-ZSB FÜR DAS AUTOMATISCHE ÜBERLAUFROUTING BEI ÜBERLAST IM TELEFONNETZ VON *ICP* FÜR DIE VERKEHRSRICHTUNG *ICP* → DEUTSCHE TELEKOM 3

3 VEREINBARTE LEZB, SEZB UND GEZB FÜR DAS AUTOMATISCHE ÜBERLAUFROUTING FÜR DIE VERKEHRSRICHTUNG DEUTSCHE TELEKOM → *ICP* 4

4 VEREINBARTE ERSATZ-NETZÜBERGÄNGE FÜR MANUELLES AUSFALLROUTING FÜR DIE VERKEHRSRICHTUNG DEUTSCHE TELEKOM → *ICP* 5

5 INFORMATIONEN ZUR NETZSTRUKTUR VON *ICP* 6

6 VERKEHRSÜBERGABE 7

Gelöscht: 1

Gelöscht: 3

Gelöscht: 4

Gelöscht: 5

Gelöscht: 6

Gelöscht: 7

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc

Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc

Gelöscht: 03.08.2007

1 Vereinbarte ZsB und vereinbarte individuelle EZB

Mit Unterzeichnung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung einigen sich die Vertragspartner auf folgende ZsB, für die folgende EZB gelten sollen:

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4a	Sp. 4b	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15	Sp. 16	Sp. 17
			Verkehrsfluss im ZsB: Deutsche Telekom > *ICP*								**Verkehrsfluss im ZsB: *ICP* > Deutsche Telekom**						
	Leistungen mit gleichen EZB		Telekom-B.2 [Ort]	Telekom-B.2 [Fern]	*ICP*-B.1	*ICP*-O.6 *ICP*-O.6-I[3)] *ICP*-O.11 *ICP*-Z.13 *ICP*-Z.18 Telekom-O.5 Telekom-Z.10	*ICP*-O.7 *ICP*-Z.17 Telekom-O.13[2)] Telekom-Z.12 Telekom-Z.16	*ICP*-Z.11[1)] Telekom-Z.7	Telekom-O.12 Telekom-O.14[1)]	*ICP*-B.32		Telekom-B.1	T-Com-O.2	*ICP*-O.5 *ICP*-O.13 *ICP*-Z.7 *ICP*-Z.10 *ICP*-Z.12 *ICP*-Z.16 *ICP*-Z.19 Telekom-O.6 Telekom-O.7 Telekom-O.11 Telekom-Z.2 Telekom-Z.5 Telekom-Z.8 Telekom-Z.18	Telekom-O.1 Telekom-O.3 Telekom-Z.1	*ICP*-O.12	Telekom-B.32 Telekom-O.32
lfd. Nr.	ZsB	lfd.Nr. EZB aus *Anlage F*	Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom	Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom	Zielbereiche von *ICP*	Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom	Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom	Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom	Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom	Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom	Ursprungsbereiche von *ICP*	Zielbereiche der Deutschen Telekom	Zielbereiche der Deutschen Telekom	Ursprungsbereiche von *ICP*	Ursprungsbereiche von *ICP*	Ursprungsbereiche von *ICP*	Ursprungsbereiche von *ICP*

Gelöscht: Telekom-Z.3¶

Kommentar [RS1]: Seite: 1
Die aufgeführten Zusammenschaltungsbereiche in der Tabelle sind nach der lfd.Nr. EZB einzutragen bzw. zu sortieren.

Kommentar [RS4]: Seite: 1
Der von ICP nachgefragte geographische Rufnummernbereich ist (ONKz genau) überschneidungsfrei den ZsB zuzuordnen.
Soweit in der Anlage F für die lfd.Nr. EZB des Zusammenschaltungsbereichs ausschließlich ein LEZB zugeordnet worden ist, reicht der Verweis auf die Anlage F d ... [1]

Kommentar [RS9]: Sei ... [2]

Kommentar [RS12]: S ... [3]

Kommentar [RS13]: S ... [4]

Kommentar [RS14]: S ... [5]

Kommentar [RS5]: Sei ... [6]

Kommentar [RS6]: Sei ... [7]

Kommentar [RS7]: Sei ... [8]

Kommentar [RS8]: Sei ... [9]

Kommentar [RS10]: ... [10]

Kommentar [RS11]: ... [11]

Kommentar [RS2]: S ... [12]

Kommentar [RS3]: S ... [13]

Gelöscht: Ue_AHGStA(... [14]

Gelöscht: AHGStA(Tei ... [15]

Gelöscht: 03.08.2007

Sp. 1	Sp. 2	Sp. 3	Sp. 4a	Sp. 4b	Sp. 5	Sp. 6	Sp. 7	Sp. 8	Sp. 9	Sp. 10	Sp. 11	Sp. 12	Sp. 13	Sp. 14	Sp. 15	Sp. 16	Sp. 17

Hinweis: Der Eintrag "L" in der Tabelle bedeutet, dass der lfd.Nr. EZB eines ZsB der jeweilige LEZB aus der *Anlage F* zugeordnet worden ist.

1) Die Ursprungsbereiche der Deutschen Telekom definieren den geographischen Bereich aus dem die Verbindungen für *ICP*-Z.11 / Telekom-O.14 am zugeordneten ZsB in das Telefonnetz von *ICP* terminiert / zugeführt werden.

2) Soweit es sich um Verbindungen der Leistung Telekom-O.13 aus ausländischen Telefonnetzen zum International-Freephone-Service (IFS) / Universal-International-Freephone-Service (UIFS) am Telefonnetz von *ICP* handelt, werden diese im ZsB Frankfurt a Main (lfd.Nr. EZB 69.1) dem Telefonnetz von *ICP* übergeben.

3) Soweit es sich um Verbindungen der Leistung *ICP*-O.6-I mit Ursprung in internationalen Telefonnetzen handelt, werden diese im ZsB Frankfurt a Main (lfd.Nr. EZB 69.1) dem Telefonnetz von *ICP* übergeben.

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc

Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc

Gelöscht: 03.08.2007

2 Vereinbarte Ersatz-ZsB für das automatische Überlaufrouting bei Überlast im Telefonnetz von *ICP* für die Verkehrsrichtung *ICP* → Deutsche Telekom

Mit Unterzeichnung dieser Zusammenschaltungsvereinbarung einigen sich die Vertragspartner, dass *ICP* im Falle einer Überlast von Verbindungen in einem zielnahen ZsB ein automatisches Überlaufrouting gem. *Anhang D - Betrieb* zu folgenden Ersatz-ZsB durchführen kann:

Zielnaher ZsB (im Falle einer Überlast)	Ersatz-ZsB
ZsB A mit lfd.Nr. EZB A	*ZsB B mit lfd.Nr. EZB B*

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc
Gelöscht: 03.08.2007

3 Vereinbarte LEZB, SEZB und GEZB für das Automatische Überlaufrouting für die Verkehrsrichtung Deutsche Telekom → *ICP*

Die Vertragspartner vereinbaren folgende LEZB, SEZB und GEZB für das Automatische Überlaufrouting von einem LEZB in den zugehörigen SEZB, von einem LEZB in den zugehörigen GEZB ohne Anschaltung am zugehörigen SEZB, von einem SEZB in den zugehörigen GEZB bzw. von einem GEZB in einen anderen GEZB gem. *Anlage B - Interconnection-Anschluss*:

Überlaufender LEZB	**Zugehöriger SEZB**	**Überlaufender SEZB**	**Zugehöriger GEZB**	**Überlaufender GEZB**	**Anderer GEZB**
ZsB A mit lfd.Nr. EZB A	*ZsB B mit lfd.Nr. EZB B*	*ZsB C mit lfd.Nr. EZB C*	*ZsB D mit lfd.Nr. EZB D*	*ZsB E mit lfd.Nr. EZB E*	*ZsB F mit lfd.Nr. EZB F*

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc

Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc

Gelöscht: 03.08.2007

4 Vereinbarte Ersatz-Netzübergänge für manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Deutsche Telekom → *ICP*

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Ersatz-Netzübergänge für manuelles Ausfallrouting für die Verkehrsrichtung Deutsche Telekom → *ICP* bei Ausfall/Abschaltung der Gateway-Anlage von *ICP* und/oder bei Unterbrechung der Übertragungswege zu der Gateway-Anlage von *ICP* im Rahmen einer planbaren Maßnahme bzw. einer Störung gem. *Anhang D - Betrieb*.

lfd.Nr. EZB	**Standort Gateway-Anlage von *ICP***	**Ersatz-Netzübergänge mit lfd.Nr. EZB**	
		bei Ausfall/Abschaltung der Gateway-Anlage von *ICP*	**bei Unterbrechung der Übertragungswege zu der Gateway-Anlage von *ICP***
lfd.Nr. EZB	*Adresse(n) (PLZ, Ort, Anschrift)*	*Ersatz-Netzübergang mit lfd.Nr. EZB*	*Ersatz-Netzübergang mit lfd.Nr. EZB*

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc
Gelöscht: 03.08.2007

5 Informationen zur Netzstruktur von *ICP*

Die Vertragspartner vereinbaren folgende Informationen zur Netzstruktur von *ICP* gem. *Anhang B - Bestellung/Bereitstellung*, Teil 3.

ONKz	Zusammen-schaltungsbereich	lfd.Nr. EZB*	nat1-SPC* (*ICP*)	PLZ	Ort	Anschrift	Nutzkanäle von *ICP* / LEZB
Angaben aus ALF	Angaben aus ALF	Angaben aus ALF	Angaben von ICP	Angaben von ICP	Angaben von ICP	Angaben von ICP	Angaben von ICP zu erschlossenen LEZB
Beispiel:							
201	Essen	201.1	04-6-00-0	45145	Essen	Am Fernmeldeamt 10	1.725

* Diese Zuordnungen entsprechen den tatsächlichen bzw. geplanten Verkehrsbeziehungen.

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc
Gelöscht: 03.08.2007

6 Verkehrsübergabe

1) Die Vertragspartner vereinbaren folgende Verkehrsübergabe für die Zusammenschaltungsdienste *ICP*-B.1, *ICP*-O.5, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.7:

Sp. 1	Sp. 2a	Sp. 2b	Sp. 3	Sp. 4
			Verkehrsfluss im ZsB: Deutsche Telekom > *ICP*	**Verkehrsfluss im ZsB: *ICP* > Deutsche Telekom**
	Leistungen mit gleichen EZB		*ICP*-B.1	*ICP*-O.5 *ICP*-O.12 *ICP*-O.13 *ICP*-Z.7
	SEZB, dem der LEZB aus Spalte 3 bzw. 4 zugeordnet wird		Der LEZB, der nachfolgenden lfd.Nr. EZB gem. ALF, wird abweichend dem übergeordneten SEZB zugeordnet.	Der LEZB, der nachfolgenden lfd.Nr. EZB gem. ALF, wird abweichend dem übergeordneten SEZB zugeordnet.
lfd. Nr.	ZsB	lfd.Nr. EZB aus Anlage F *)	lfd.Nr. EZB aus Anlage F **)	lfd.Nr. EZB aus Anlage F **)

*) Hier sind ausschließlich lfd.Nr. EZB der **SEZB** (XXX.**1**) einzutragen.
**) Hier sind ausschließlich lfd.Nr. EZB einzutragen, denen nur ein LEZB zugeordnet ist.

Kommentar [RS15]: Seite: 6
Die aufgeführten Zusammenschaltungsbereiche in der Tabelle sind nach der lfd.Nr. EZB dieser Spalte sortiert einzutragen.

2) Die Vertragspartner vereinbaren, dass die gem. dieser Tabelle übergebenen Verbindungen ab Vertragsunterzeichnung mit Tarifzone I (local area) in Rechnung gestellt werden. Die Abrechnung erfolgt auch dann zu Tarifzone I (local area), wenn für die gem. dieser Tabelle übergebenen Verbindungen automatisches Überlaufrouting oder manuelles Ausfallrouting in Anspruch genommen wird, oder die Zusammenschaltung an den in den Spalten 3 oder 4 eingetragenen lfd.Nr. EZB nicht realisiert ist.

3) Die Vertragspartner sind sich einig, dass ein offensichtlicher Fehler der Rechnung gem. *Anhang F – Abrechnung*, Teil A aufgrund der Verwendung (tatsächlich) falscher Preise vorliegt, sofern *ICP* die gem. dieser Tabelle übergebenen Verbindungen nicht zu Tarifzone I (local area) in Rechnung stellt.

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil1)_05.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil1)_02.doc
Gelöscht: 03.08.2007

Inhaltsverzeichnis

TEIL 2

1 DIENSTEPORTFOLIO 1

2 PREISE 6

3 REGELUNGEN ZUR NETZÜBERGREIFENDEN ERREICHBARKEIT DER NATIONALEN TEILNEHMERRUFNUMMER (NTR) UNTER DER DIENSTEKENNZAHL 032 7

4 VERBINDUNG IN / VON STANDARD-KOLLOKATIONSRÄUMEN ZUM ZWECKE DER ZUSAMMENSCHALTUNG DER TELEFONNETZE ZWISCHEN VERSCHIEDENEN ICP 7

5 SONSTIGES 7

Gelöscht: 6

Gelöscht: 7

Gelöscht: 7

Gelöscht: 7

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc

Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc

Gelöscht: 03.08.2007

1 Diensteportfolio

Gem. Punkt 2 des Hauptteils dieser Zusammenschaltungsvereinbarung werden Zusammenschaltungsdienste, die von *ICP* erbracht werden, von dieser Zusammenschaltungsvereinbarung ausgenommen. Alle in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung enthaltenen Regelungen zu den Zusammenschaltungsdiensten Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.11, Telekom-Z.2, Telekom-Z.5, Telekom-Z.8, Telekom-Z.18, *ICP*-B.1, *ICP*-B.32, *ICP*-O.5, *ICP*-O.6-I, *ICP*-O.12, *ICP*-O.13, *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12, *ICP*-Z.16, *ICP*-Z.19 gelten als nicht vereinbart.[1]

Gelöscht: Telekom-Z.3,

Folgende Zusammenschaltungsdienste des Diensteportfolios gem. *Anlage C – Diensteportfolio* werden von den Vertragspartnern im Rahmen der Zusammenschaltungsvereinbarung zum Zeitpunkt der Unterzeichnung zunächst vereinbart:

I) Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio der Deutschen Telekom:

Telekom-B.1	Telekom-O.1	Telekom-Z.1
Telekom-B.2 [Ort]	Telekom-O.2	Telekom-Z.2
Telekom-B.2 [Fern]	Telekom-O.3	
Telekom-B.32	Telekom-O.5	Telekom-Z.5
	Telekom-O.6	Telekom-Z.7
	Telekom-O.7	Telekom-Z.8
	Telekom-O.11	Telekom-Z.10
	Telekom-O.12	Telekom-Z.12
	Telekom-O.13	Telekom-Z.16
	Telekom-O.14	Telekom-Z.18
	Telekom-O.32	

Gelöscht: Telekom-Z.3

I a) Zu Telekom-B.2

Sofern in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung auf den Zusammenschaltungsdienst Telekom-B.2 Bezug genommen wird, sind hiervon Telekom-B.2 [Ort] und Telekom-B.2 [Fern] umfasst.

[1] Nur aufzunehmen, wenn ICP von seinem Recht gem. Punkt 2 Abs. 2 des Hauptteils Gebrauch macht.

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc
Gelöscht: 03.08.2007

I b) Zu Telekom-O.1

Im Rahmen der Leistung Telekom-O.1 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Satellitenfunk-Anschlüssen:

Im Rahmen von Telekom-O.1 vereinbarte Satellitenfunk-Anschlüsse	Dienstekennzahlen
Inmarsat-Anschlüsse	0087 0-4
Iridium-Anschlüsse	00881 6-7
Emsat-Anschlüsse	0088213
Thuraya-Anschlüsse	0088216

I c) Zu Telekom-O.5 und Telekom-O.13

Die Leistungen beinhalten die Zuführung von Verkehr aus ÖTel im Telefonnetz der Deutschen Telekom und aus ÖTel in anderen Festnetzen. Sofern die Vertragspartner davon abweichend keine Zuführung von Verkehr aus ÖTel vereinbaren, wird für die Verbindungen keine Payphone Access Charge (PAC) gem. *Anlage D - Preis* erhoben. Dies ist im Punkt 1, I) "Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio der Deutschen Telekom" durch den Zusatz "ohne PAC" zu kennzeichnen.

I d) Zu Telekom-O.12

Im Rahmen der Leistung Telekom-O.12 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Online-Diensten:

Im Rahmen von Telekom-O.12 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen	EZB der vereinbarten Online-Dienstekennzahl

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc
Gelöscht: 03.08.2007

I e) Zu Telekom-O.14

Im Rahmen der Leistung Telekom-O.14 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang für Verbindungen mit Ursprung in anderen nationalen Telefonnetzen und/oder Mobilfunknetzen, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, zu folgenden Online-Diensten am Telefonnetz von *ICP*:

Im Rahmen von Telekom-O.14 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen[1)]	Online-Dienstekennzahlen stehen zur Verfügung für Verbindungen mit Ursprung in nachstehend genannten nationalen Festnetzen und Mobilfunknetzen (Ursprungs-ICP)

[1)] Vollständige oder teilweise Übernahme der unter I d) genannten Online-Dienstekennzahlen.

Der EZB, der für eine Online-Dienstekennzahl im Rahmen der Leistung Telekom-O.14 abgeschlossen wird, entspricht dem EZB, der für diese Online-Dienstekennzahl im Rahmen der Leistung Telekom-O.12 vereinbart wurde.

I f) Zu Telekom-Z.7

Im Rahmen der Leistung Telekom-Z.7 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 3 genannten Auskunftsdiensten am Telefonnetz von *ICP*:

Die aktuelle Liste aller im Rahmen von Telekom-Z.7 vereinbarten Dienstekennzahlen und der Netzbetreiber, an deren Netzen die jeweiligen Dienste angeschaltet sind, ist im Extranet veröffentlicht.

Die Deutsche Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen von Telekom-Z.7 vereinbarten Auskunftsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung tatsächlich durch die Anbieter nationaler Telefonnetze, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, in Anspruch genommen werden.

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc
Gelöscht: 03.08.2007

II) Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio von *ICP*:

ICP-B.1	*ICP*-O.5	*ICP*-Z.7
ICP-B.32	*ICP*-O.6	*ICP*-Z.10
	ICP-O.6-I	*ICP*-Z.11
	ICP-O.7	*ICP*-Z.12
	ICP-O.11	*ICP*-Z.13
	ICP-O.12	*ICP*-Z.16
	ICP-O.13	*ICP*-Z.17
		ICP-Z.18
		ICP-Z.19

II a) Zu *ICP*-O.5, *ICP*-O.13 und *ICP*-Z.19

Die Leistungen beinhalten nicht die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von *ICP*. Sofern die Vertragspartner davon abweichend die Zuführung von Verkehr aus ÖTel von *ICP* vereinbaren, wird für die Verbindungen zusätzlich eine Payphone Access Charge (PAC) gem. *Anlage D - Preis* erhoben. Dies ist im Punkt 1, II) "Zusammenschaltungsdienste aus dem Diensteportfolio von *ICP*" durch den Zusatz "mit PAC" zu kennzeichnen.

II b) Zu *ICP*-O.12

Im Rahmen der Leistung *ICP*-O.12 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Online-Diensten:

Name von ICP, an dessen Telefonnetz der Online-Dienst angeschaltet ist	Im Rahmen von *ICP*-O.12 vereinbarte Online-Dienstekennzahlen	EZB der vereinbarten Online-Dienstekennzahl
Deutsche Telekom	beginnend mit 01910	bundesweit
Deutsche Telekom	0193628	bundesweit
Deutsche Telekom	0193644	bundesweit
Deutsche Telekom	0193660	02583, 02921, 02941-5, 02947-8, 05201, 05203-5, 05207, 05209, 0521, 05241-2, 05244-8, 05250-5, 05257-9, 05292-5, 05423, 05931
<Beispiel: Name von ICP>	*<Beispiel: 0192728>*	*<Beispiel: bundesweit oder 02, 03, 04 oder entsprechend>*

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc
Gelöscht: 03.08.2007

Die Deutsche Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die o.g. Online-Dienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung von dem jeweiligen Online-Diensteanbieter/Netzbetreiber für *ICP* bereitgestellt werden.

II c) Zu *ICP*-Z.7

Die im Rahmen der Leistung *ICP*-Z.7 erreichbaren Auskunftsdienstekennzahlen sowie die Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, sind im Extranet veröffentlicht.

Die Deutsche Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die dort genannten Auskunftsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung von dem jeweiligen Auskunftsdiensteanbieter/Netzbetreiber bereitgestellt werden.
Die Deutsche Telekom informiert *ICP* unverzüglich über Änderungen des Bestands der Dienstekennzahlen (Zugang, Wechsel oder Wegfall von einzelnen Dienstekennzahlen) bei den Netzbetreibern.

II d) Zu *ICP*-Z.11

Im Rahmen der Leistung *ICP*-Z.11 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu den in *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 3 genannten Auskunftsdiensten:

Die im Rahmen der Leistung Telekom-Z.11 erreichbaren Auskunftsdienstekennzahlen sowie die Netzbetreiber, an deren Netzen die Dienste angeschaltet sind, sind im Extranet veröffentlicht.

Die Deutsche Telekom übernimmt keine Gewähr dafür, dass die im Rahmen von *ICP*-Z.11 vereinbarten Auskunftsdienste zum Zeitpunkt der Unterzeichnung und für die Dauer dieser Vereinbarung tatsächlich durch die Anbieter nationaler Mobilfunknetze, mit denen die Deutsche Telekom entsprechende Vereinbarungen getroffen hat, in Anspruch genommen werden.

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc
Gelöscht: 03.08.2007

2 Preise

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Preise für die Leistung B.1 und B.2 im gegenseitigen Verhältnis in gleicher Höhe gelten.

Für die Leistung *ICP*-O.12 kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-O.12 zur Anwendung.

Für die Leistungen *ICP*-O.5, *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12 und *ICP*-Z.16 kommen die von der BNetzA für die Leistungen Telekom-O.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12 und Telekom-Z.16 jeweils festgelegten Preise für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom zur Anwendung.

Für die Leistung *ICP*-Z.19 kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] zur Anwendung.

Für die Leistungen Telekom-O.6, Telekom-O.7 und Telekom-O.11 kommen für die Transportkostenerstattung die für Leistungen von ICP genehmigten Transportkostenerstattungen für Verbindungen mit Ursprung im Telefonnetz der Deutschen Telekom auf Basis der jeweiligen Minutenpreise zur Anwendung. Einzelheiten sind in *Anlage D - Preis* bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

Für die Leistungen Telekom-Z.2, Telekom-Z.5 und Telekom-Z.8 kommen für die Transportkostenerstattung die für die Leistung Telekom-B.2 [Fern] genehmigten Preise zur Anwendung. Einzelheiten sind in *Anlage D - Preis* bei dem jeweiligen Zusammenschaltungsdienst geregelt.

Gelöscht: Telekom-Z.3,

Für die Leistungen *ICP*-B.32 und *ICP*-O.6-I kommen die von der BNetzA jeweils festgelegten Preise für die Leistung Telekom-B.1, Tarifzone I zur Anwendung.

Soweit bei Zusammenschaltungsdiensten "Verbindungen aus dem Telefonnetz von *ICP*" ihren Ursprung in Drittnetzen haben, ist auch in diesen Fällen die Transportleistung von *ICP* mit den in *Anlage D - Preis* vereinbarten Preisen abgegolten.

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc
Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc
Gelöscht: 03.08.2007

3 Regelungen zur netzübergreifenden Erreichbarkeit der Nationalen Teilnehmerrufnummer (NTR) unter der Dienstekennzahl 032

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Zusammenschaltungsdienste Telekom-B.1, Telekom-B.32, Telekom-O.1, Telekom-O.2, Telekom-O.3, Telekom-O.5, Telekom-O.6, Telekom-O.7, Telekom-O.11, Telekom-O.13, Telekom-O.32, Telekom-Z.1, Telekom-Z.2, Telekom-Z.5, Telekom-Z.7, Telekom-Z.8, Telekom-Z.10, Telekom-Z.12, Telekom-Z.16, Telekom-Z.18, *ICP*-B.1, *ICP*-B.32, *ICP*-O.5, *ICP*-O.6, *ICP*-O.7, *ICP*-O.11, *ICP*-O.13, *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12, *ICP*-Z.16, *ICP*-Z.18 und *ICP*-Z.19 auch Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 umfassen.
Bei allen übrigen Zusammenschaltungsdiensten sind Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 nicht Gegenstand der vereinbarten Leistung.
Die Vertragspartner sind sich ferner darüber einig, dass Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 im Rahmen der Zusammenschaltungsdienste *ICP*-Z.7, *ICP*-Z.10, *ICP*-Z.12 und *ICP*-Z.16 nur dann zu übergeben sind, sofern für diesen Ursprung eine Teilnahme am Portierungsdatenaustauschverfahren besteht.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass *Anhang D - Betrieb*, Punkt 4.4 "Identifizierungsverfahren bei bedrohenden und belästigenden Verbindungen über Netzgrenzen" auch für Verbindungen mit Ursprung vom Dienst 032 Anwendung findet.

4 Verbindung in / von Standard-Kollokationsräumen zum Zwecke der Zusammenschaltung der Telefonnetze zwischen verschiedenen ICP

Mit Beschluss vom 5. Oktober 2005 (AZ.: BK 4-05-002/R) hat die BNetzA der Deutschen Telekom zur Erfüllung ihrer Verpflichtung zur Kollokationsgewährung aufgegeben, eine Verbindung in / von SKR verschiedener ICP zu ermöglichen, damit diese sich zusammenschalten können.
Die Deutsche Telekom hat hiergegen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht. Die in dieser Zusammenschaltungsvereinbarung hierzu enthaltenen Regelungen stehen insoweit unter dem Vorbehalt einer anders lautenden gerichtlichen Entscheidung.
Ergeht eine solche gerichtliche Entscheidung, werden die Regelungen dieser Zusammenschaltungsvereinbarung an diese Entscheidung angepasst.

5 Sonstiges

Vor Ausgabe einer Pressemitteilung über den Abschluss oder etwaige Inhalte dieser Zusammenschaltungsvereinbarung wird jeder Vertragspartner einen Entwurf dieser Mitteilung dem anderen Vertragspartner übersenden und den Inhalt dieser Mitteilung mit dem anderen Vertragspartner abstimmen bzw. die Mitteilung erst nach Abstimmung mit dem anderen Vertragspartner freigeben.

Gelöscht: Telekom-Z.3,

Gelöscht: Ue_AHGStA(Teil2)_10.doc

Gelöscht: AHGStA(Teil2)_05.doc

Gelöscht: 03.08.2007

Inhaltsverzeichnis

TEIL 3

1 VEREINBARUNGEN ZU TELEKOM-Z.7 1

2 VEREINBARUNGEN ZU *ICP*-Z.11 1

1 Vereinbarungen zu Telekom-Z.7

(siehe *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 2, Punkt 1, I f))

Im Rahmen der Leistung Telekom-Z.7 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Auskunftsdiensten am Telefonnetz von *ICP*:

Im Rahmen von Telekom-Z.7 vereinbarte Dienstekennzahlen
118*xy*
118*xy*

2 Vereinbarungen zu *ICP*-Z.11

(siehe *Anhang G – Gegenseitige Leistungsbeziehungen*, Teil 2, Punkt 1, II d))

Im Rahmen der Leistung *ICP*-Z.11 vereinbaren die Vertragspartner den Zugang zu folgenden Auskunftsdiensten:

Im Rahmen von *ICP*-Z.11 vereinbarte Dienstekennzahlen
118*xy*
118*xy*